

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTERTEILBARKEITSGRÜNDEN

(im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“ und des DPReg.Nr. 9/2022)

Der Unterfertigte Hartmann Reichhalter

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG

in Bezug auf den Auftrag als **Mitglied des Verwaltungsrats der Brennerautobahn AG** in Anwendung der Bestimmungen betreffend die Eigenbescheinigungen und die Eigenerklärungen laut Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des genannten DPR im Falle der Urkundenfälschung bzw. unwahrer Erklärungen sowie der Zivil- und Verwaltungsstrafen laut Art. 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013,

dass er über die Gründe für die **Nichterteilbarkeit** laut GvD Nr. 39/2013 informiert ist und dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung KEINER dieser Umstände auf sie/ihn zutrifft, und insbesondere (*entsprechendes Kästchen bitte ankreuzen*):

mit einem – wenn auch nicht rechtskräftigen – Urteil wegen Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung), dem das Urteil auf Strafzumessung im Sinne des Art. 444 der Strafprozessordnung gleichgestellt ist [Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 7 des GvD Nr. 39/2013], *nicht verurteilt worden zu sein*

(*nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer*)

in den vorhergehenden zwei Jahren nicht Mitglied der Regionalregierung oder des Regionalrats der Autonomen Region Trentino-Südtirol gewesen zu sein [Art. 7 Abs. 1 GvD Nr. 39/2013]

(*nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer*)

im Vorjahr nicht Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Trient bzw. der Autonomen Provinz Bozen oder des Ausschusses oder des Rates einer Gemeinde der Autonomen Region Trentino-Südtirol mit über 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlicher Zusammenarbeit in derselben Region mit insgesamt über 15.000 Einwohnern gewesen zu sein [Art. 7 Abs. 1 des GvD Nr. 39/2013]

(*nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer*)

im Vorjahr nicht Präsident² oder Geschäftsführer einer seitens der Autonomen Region Trentino-Südtirol oder einer der im vorstehenden Absatz erwähnten örtlichen Körperschaften öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts³ gewesen zu sein [Art. 7 Abs. 1 des GvD Nr. 39/2013]

(*nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer*)

Anmerkung 1: Zwecks Festlegung der Dauer der Nichterteilbarkeit siehe Art. 3 Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 39/2013; zwecks Festlegung der Art der (nicht mit der Ausübung von Verwaltungsbefugnissen verbundenen) Aufträge, die in einigen Fällen bei Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung erteilt werden dürfen, siehe Art. 3 Abs. 4.

Anmerkung 2: Im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. I) des GvD Nr. 39/2013 gelten als „Aufträge als Verwalter öffentlicher Körperschaften und öffentlich kontrollierter Körperschaften des privaten Rechts“ die Aufträge als Präsident mit direkten Verwaltungsaufgaben, als Geschäftsführer u. Ä. oder in einem anderen wie auch immer benannten Leitungsorgan der öffentlichen Körperschaften und der öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts.

Anmerkung 3: Im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. c) des GvD Nr. 39/2013 gelten als „öffentliche kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts“ die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die zugunsten der öffentlichen Verwaltungen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen oder Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 ZGB von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind.

oder

- mit einem – wenn auch nicht rechtskräftigen – Urteil wegen Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung), dem das Urteil auf Strafzumessung im Sinne des Art. 444 der Strafprozeßordnung gleichgestellt ist [Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 7 des GvD Nr. 39/2013], verurteilt worden zu sein;
- dass einer der folgenden Nichterteilbarkeitsgründe vorliegt:

Zwecks Überprüfung der obigen Erklärungen werden gemäß den in den Richtlinien der Antikorruptionsbehörde betreffend die Feststellung der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit laut Beschluss vom 3. August 2016, Nr. 833 enthaltenen Anweisungen nur die Eigenerklärungen angenommen, in denen alle in den letzten zwei Jahren durchgeföhrten Aufträge (jeglicher Art) sowie die eventuellen – wenn auch nicht rechtskräftigen – strafrechtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung aufgelistet sind.

Nachstehend sind die oben erwähnten Aufträge sowie alle weiteren eventuell durchgeföhrten Aufträge anzuführen:

Präsident der Brennerautobahn AG

Nachstehend sind die eventuellen – wenn auch nicht rechtskräftigen – strafrechtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung anzuführen:

Datenverarbeitung

Im Sinne des Art.13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist die/der Unterfertigte darüber informiert, dass die Bereitstellung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Generalsekretariat – Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 8 der oben genannten Verordnung zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Region Trentino-Südtirol, Datenschutzbeauftragter ist der Gemeindenverband der Provinz Trient mit Sitz in Trient (E-M-Adresse: servizioRPD@comunitrentini.it, consorzio@pec.comunitrentini.it, sito internet www.comunitrentini.it.)

Bozen, am 8.7.2022

Anlagen:
Fotokopie eines gültigen Ausweises